Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/10/16 VGW-031/025/12725/2018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.10.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

16.10.2018

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §23 Abs2
StVO 1960 §99 Abs3 lita

Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass ein Fahrzeug grundsätzlich nicht auf dem Straßenbankett abgestellt werden dürfe, da ein Fahrzeug gemäß § 23 Abs. 2 StVO 1960 grundsätzlich am Rande der Fahrbahn aufzustellen ist (VwGH 21.11.1985, 85/02/0177, ÖJZ 1986, 603).

Schlagworte

Abstellen; Fahrzeug; Straßenbankett; Fahrbahn; unbefestigter Straßenstreifen; Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2018:VGW.031.025.12725.2018

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at